

# Kanton Appenzell-Ausserhoden : Schulsystem

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **51/1965-52/1966 (1967)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57887>

## **Nutzungsbedingungen**

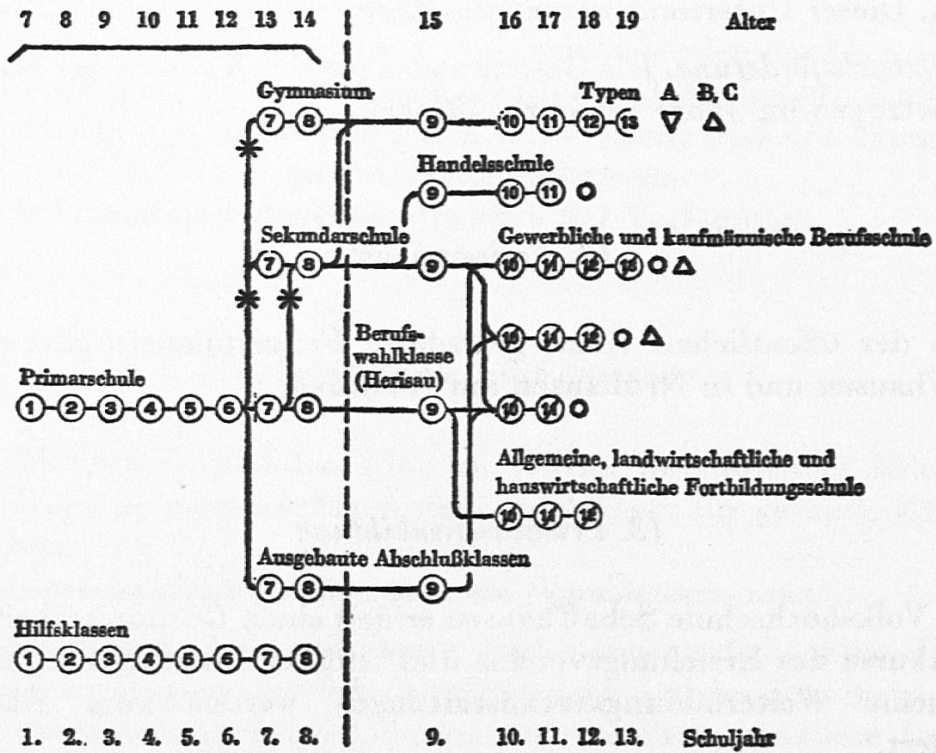
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KANTON APPENZELL-AUSSERRHODEN

## Schulsystem



- ⊘ Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- ⊘ Nicht ganztägige Schule
- \* Eintrittsexamen

- Diplomabschluß
- △ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- ⊘ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

*Gesetzliche Grundlagen*

Verordnung über das Schulwesen im Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 21. März 1935, revidiert am 31. März 1944, 27. November 1946 und am 29. November 1956;

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. Februar 1950;

Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 3. Dezember 1936;

Lehrplan für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 1. Mai 1952;

Lehrplan für die Sekundarschulen von Appenzell-Außerrhoden vom 30. März 1966;

Wegleitung für die Gratisabgabe der Lehrmittel an die Sekundarschulen vom 11. Juni 1954;

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 im Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 1. Juni 1933;

Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934;

Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934, revidiert am 30. Dezember 1947 und am 9. März 1957;

Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Dezember 1948;

Reglement für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. September 1948, revidiert am 4. Juni 1951;

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 18. August 1948, revidiert am 27. Oktober 1961;

Reglement für die hauswirtschaftlichen Schulen vom 17. Februar 1965;

Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 17. Februar 1965;

Lehrplan für den Hauswirtschaftsunterricht der Primar- und Sekundarschulen vom 17. Februar 1965;

Verordnung betreffend die Appenzell-Außerrhodische Kantonschule in Trogen vom 23. März 1959;

Reglement und Lehrplan der Appenzell-Außerrhodischen Kantonschule in Trogen vom 24. Mai 1927;

Maturitätsreglement der Appenzell-Außerrhodischen Kantonschule in Trogen vom 28. April 1950;

Lehrplan der Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen vom 18. Januar 1943;

Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der

Appenzell-Außerrhodischen Kantonsschule in Trogen vom 11. Juli 1961;

Konvikt der Kantonsschule Trogen, Hausordnung vom 22. Februar 1965, Heimregeln;

Reglement über die Besoldungen der Kantonsschullehrer vom 8. Februar 1965;

Statuten der Pensions- und Sparkasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzell-Außerrhoden vom 29. November 1951;

Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule vom 29. November 1956, revidiert am 8. Juni 1959 und am 5. Dezember 1963;

Regulativ über die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935;

Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 27. April 1947, revidiert am 27. April 1952, 27. April 1958 und am 26. Oktober 1964;

Reglement zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 17. September 1956;

Verordnung betreffend Statuten der Lehrerpensionskasse vom 16. Oktober 1961, revidiert am 5. Dezember 1963, 7. Dezember 1964 und 24. Oktober 1966;

Weisungen über das Absenzenwesen an den Schulen des Kantons Appenzell-Außerrhoden vom 27. Dezember 1950.

Stipendiengesetz für den Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 25. April 1965;

Vollziehungsverordnung zum Stipendiengesetz für den Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 21. Februar 1966.

### *1. Der Kindergarten*

Die Kindergärten sind Einrichtungen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten. Ihr Besuch ist freiwillig. Von den zwanzig Gemeinden des Kantons führen insgesamt sechzehn Kindergärten.

### *2. Die Primarschule*

Im Frühjahr sind alle Kinder, welche vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist unstatthaft.

Dauer der *Schulpflicht*: acht Jahre. Die Gemeinden sind berechtigt, die Schulpflicht auf neun Jahre zu verlängern. Herisau führt ab Frühjahr 1965 eine Berufswahlklasse, neuntes Schuljahr.

Schuljahrbeginn im Mai. Jährliche Schulzeit für Halbtags- und Ganztagschulen wenigstens 40, höchstens 46 Wochen. Die Gemeinden bestimmen, ob in den einzelnen Klassen Ganztags- oder Halbtagsunterricht zu erteilen ist.

Vier Gemeinden (Herisau, Teufen, Speicher, Trogen) führen *Hilfsklassen* für Minderbegabte. Der Staat und die Gemeinden gewähren auch Beiträge an Nachhilfeunterricht für schwachbegabte und in der Entwicklung gehemmte Kinder sowie an die außerkantonale Anstaltsversorgung bildungsfähiger und bildungsunfähiger anomaler Kinder.

*Handarbeitsunterricht* der Mädchen: Obligatorium im dritten bis achten Schuljahr. *Hauswirtschaftsunterricht* der Mädchen: Obligatorium im siebten und achten Schuljahr; die Gemeinden sind befugt, diesen Unterricht auf das dritte Sekundarschuljahr auszudehnen.

*Handarbeitsunterricht der Knaben*: Freiwillig von der 4. Klasse an (Kartonarbeiten und Modellieren), von der 6. Klasse an Hobelbank und Schnitzen.

### 3. Die Sekundarschule

Übertritt für intelligente Schüler aus der 6. Primarklasse, sofern mindestens zwei Jahre die Ganztagschule besucht wurde, sonst aus der 7. Klasse. Drei Jahreskurse.

Schulgeld nur für Schüler, deren Eltern nicht in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben oder deren Wohngemeinde mit der betreffenden Sekundarschule keinen Vertrag über unentgeltlichen Schulbesuch abgeschlossen hat.

Beginn des Schuljahres im Mai. Für die Mädchen obligatorischer Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft.

### 4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) *gewerbliche*: drei (je eine im Bezirk Hinter-, Mittel- und Vorderland);

b) *kaufmännische*: eine in Herisau.

### 5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die schulentlassene Jugend nach vollendeter Schulpflicht für das praktische Leben, für ihren Beruf und für ihre zukünftige Stellung als Bürger eines freien, demokratischen Staates vorzubereiten.

#### a) Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge, welche keine Berufsschule oder höhere Schule besuchen. Sie umfassen drei Jahreskurse.

#### b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden können sie obligatorisch erklären. Es werden in allen Gemeinden Töchterfortbildungsschulen geführt; in achtzehn Gemeinden ist deren Besuch obligatorisch, in zwei Gemeinden freiwillig.

### 6. Die Ganztages-Berufsschulen

#### Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule. Diplom. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

### 7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell-Außerrhoden besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern im Seminar Kreuzlingen. Im Kanton sind Lehrer aus verschiedenen Seminarien tätig. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

### 8. Maturitätsschulen

Die *Kantonsschule in Trogen* ist eine staatliche Anstalt, die an das sechste Schuljahr der appenzellischen Primarschule anschließt und sich wie folgt gliedert:

- a) Sekundarschule: drei Jahreskurse,
- b) Literargymnasium: sechseinhalb Jahreskurse, Typus A,
- c) Realgymnasium: sechseinhalb Jahreskurse, Typus B,
- d) Oberrealschule: sechseinhalb Jahreskurse, Typus C,
- e) Handelsabteilung: siehe Ziffer 6.

Abschluß: Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, deren Eltern im Kanton Appenzell-Außerrhoden wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

### 9. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeberin der Lehrmittel ist die Landesschulkommission (Erziehungsrat). Die Auslieferung an die Schulen erfolgt zu Lasten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden eingekauft und bezahlt. Die Abgabe an die Schüler der Primar- und der Sekundarschulen erfolgt unentgeltlich.

### 10. Schulsoziale Einrichtungen

Die Gemeinden führen vor allem im Winter Mittagsspeisungen für Schüler mit weitem Schulweg durch. Die Gemeinde Herisau organisiert jedes Jahr Ferienkolonien.

*Schularztdienst.* Die Sanitätskommission wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für jede Gemeinde einen Schul- und Fürsorgearzt. Die Wahlen unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Schüler und des Lehrpersonals und die hygienischen Verhältnisse der Schule und erfüllt die aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben, teils in Verbindung mit der Sanitätskommission, den Ortsgesundheits- und Gemeindeschulkommissionen. Für die Behandlung besteht freie Arztwahl. Der Staat trägt die Kosten des Schularztdienstes; die Gemeinden leisten einen Beitrag von 20 Prozent.

**Schulzahnarztendienst.** Die Schulzahnpflege wird ohne staatliche Subvention und in Anpassung an die speziellen appenzellischen Verhältnisse (kantonal approbierte Zahnärzte) von den Gemeinden durchgeführt. Die Gemeinde Herisau hat ein Reglement erlassen, das klassenweise obligatorische Untersuchungen vorsieht. Die Gemeinde wählt den Schulzahnarzt und richtet an minderbemittelte Schüler Beiträge an die Behandlungskosten aus. Ähnliche Lösungen wie in Herisau bestehen auch in andern Gemeinden.

**Schulpsychologischer Dienst.** In diese Aufgabe teilen sich im Nebenamt zwei speziell ausgebildete Lehrkräfte.

**Nachwuchsförderung.** Ausgaben für Stipendien und Darlehen im Jahre 1965 Fr. 102 130.-.